



Antrag auf Bestätigung über Nichtabgabe von Sorgeerklärungen nach § 58a SGB VIII (Negativattest)

Angaben zum Kind:

Name (ggf. Geburtsname)		Vorname(n) – bitte sämtliche Vornamen angeben –	
Geburtsdatum	Geburtsort	Geburtenbuch-Nr. (lt. Geburtsurkunde)	
gemeldete Adresse (PLZ, Ort, Straße/Platz, Hausnummer) - falls abweichend von der Mutter -			

Angaben zur Mutter:

Name (ggf. Geburtsname)		Vorname(n) – bitte sämtliche Vornamen angeben –	
Geburtsdatum	Geburtsort	Familienstand	
Telefon		Email	
gemeldete Adresse (PLZ, Ort, Straße/Platz, Hausnummer)			

Angaben zum Vater:

Name (ggf. Geburtsname)		Vorname(n) – bitte sämtliche Vornamen angeben –	
Geburtsdatum	Geburtsort	Familienstand	
gemeldete Adresse (PLZ, Ort, Straße/Platz, Hausnummer)			

Hiermit beantrage ich die Ausstellung einer Bescheinigung über die Nichtabgabe von Sorgeerklärungen für mein o. g. Kind.

Ich versichere, dass ich:

- Zum Zeitpunkt der Geburt des Kindes nicht verheiratet war
- mit dem Vater des Kindes nie verheiratet war
- eine gerichtliche Entscheidung über die Regelung der elterlichen Sorge bisher nicht getroffen und auch keine Sorgeerklärung abgegeben wurde, d. h. **mir steht das Sorgerecht in vollem Umfang alleine zu.**

Ich bestätige die Richtigkeit dieser Angaben.

Ort, Datum

Unterschrift

Anlage: 1 Geburtsurkunde des Kindes (in Kopie)

Allgemeine Informationen:

Sind die Eltern bei der Geburt des Kindes nicht miteinander verheiratet, so steht Ihnen die elterliche Sorge dann gemeinsam zu, wenn Sie 1. erklären, dass sie die Sorge gemeinsam übernehmen wollen (Sorgeerklärung) oder 2. einander heiraten (§ 1626a Abs. 1 BGB). Im Übrigen hat die Mutter die alleinige elterliche Sorge (§ 1626a Abs. 2 BGB). Die Sorgeerklärungen können bereits vor Geburt des Kindes abgegeben werden (§ 1626b Abs. 2 BGB). Sind keine Sorgeerklärungen nach § 1626a Abs. 1 Nr. 1 BGB abgegeben worden und ist keine Sorgeerklärung nach Art. 224 § 2 Abs. 3 des EGBGB ersetzt worden, kann die Mutter von dem Jugendamt, in dessen Bereich sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat, unter Angabe des Geburtsdatums und des Geburtsortes des Kindes sowie des Namens, den das Kind zur Zeit der Beurkundung seiner Geburt geführt hat, darüber eine schriftliche Auskunft verlangen (§ 58a Abs. 1 SGB VIII). Zum Zwecke der Auskunftserteilung wird bei dem für den Geburtsort des Kindes zuständigen Jugendamt ein Register über abgegebene und ersetzte Sorgeerklärungen geführt (§ 58a Abs. 2 SGB VIII).